

#### **4. Satzung zur Änderung der Grubensatzung**

vom .....

Auf Grund der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. S. 55) geändert worden ist, der §§ 46 und 126 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 389), das durch Gesetz vom 29. Juli 2014 (GBl. S. 378) geändert worden ist sowie der §§ 2, 13 bis 15 des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GBl. S. 491) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am ..... folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel 1 Änderung der Grubensatzung**

Die Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben der Stadt Heidelberg vom 5. November 1992 (Heidelberger Amtsanzeiger vom 3. Dezember 1992), die zuletzt durch Satzung vom 25. Juli 2001 (Heidelberger Stadtblatt vom 24. Oktober 2001) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Satzung wird wie folgt gefasst:

„Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben der Stadt Heidelberg (Grubensatzung – GrubS)“

2. In § 2 wird nach den Wörtern „beauftragten Dritten“ die Angabe „i.S.v. § 45 b Abs. 1 S. 3 Wassergesetz (WG)“ gestrichen.

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben vorhanden sind, sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die Einrichtung für die Abwasserbeseitigung nach § 1 anzuschließen und den Inhalt der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben der Stadt zu überlassen; § 46 Absatz 2 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) in der jeweils geltenden Fassung bleibt davon unberührt. An die Stelle des Grundstückseigentümers tritt der Erbbauberechtigte. Daneben sind die Besitzer von Grundstücken sowie die Inhaber von Wohnungen oder anderen Räumen berechtigt und verpflichtet, die öffentlichen Abwasseranlagen zu benutzen.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 4“ durch die Angabe „§ 3“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser sowie dessen Aufbringung gilt § 46 WG in der jeweils geltenden Fassung. Sofern danach eine Aufbringung erfolgen kann, muss die ordnungsgemäße Verbringung zu den Aufbringungsflächen sichergestellt sein.“

- c) In Absatz 3 wird die Angabe „Befreiung nach Abs. 2“ durch die Angabe „Aufbringung nach Absatz 2“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach der Angabe „DIN 4261“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Stadt kann die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben jederzeit selbst entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist; sie kann sich hierzu eines Dritten bedienen.“

6. § 11 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Stadt Heidelberg und deren Beauftragten ist – soweit erforderlich – ungehinderter Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben zu gewähren

- ohne vorherige Anmeldung zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung eingehalten werden;
- mit vorheriger Anmeldung zur Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben nach § 6, sofern nicht ein sofortiges Leeren im Sinne von § 6 Absatz 3 der Satzung erforderlich ist.

Wohnungen im Sinne von Art. 13 GG dürfen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur zu den Zeiten betreten werden, in denen sie für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offenstehen. Notfalls sind die zum Zugang erforderlichen Schlüssel zu hinterlegen oder der Stadt bzw. deren Beauftragten zu übergeben.“

7. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 1 S. 1“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 1“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 1“ ersetzt.

c) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 6 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 2“ ersetzt.

d) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 6 Abs. 3 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 3 dieser Satzung“ ersetzt.

e) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 7 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 2“ ersetzt.

f) In Nummer 6 wird die Angabe „§ 13 Abs. 1 oder Abs. 6“ durch die Angabe „§ 11 Absatz 1 oder 6“ ersetzt.

g) In Nummer 7 wird die Angabe „§ 13 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 11 Absatz 3“ ersetzt.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Heidelberg, den .....

.....  
Dr. Eckart Würzner  
Oberbürgermeister